

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 4. Juli 2024

Stellungnahme von AvenirSocial zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindegemeinschaft, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

Den Lebensabend in prekären finanziellen Verhältnissen zu verbringen, wünscht sich niemand. Ein Leben mit äusserst knappen Mitteln im Alter ist aber je länger je mehr eine Tatsache für viele Menschen. Gemäss [Pro Senectute](#) leben fast 300'000 Personen im Rentenalter an der Armutsgrenze. Die Betroffenheit ist ungleich verteilt: Frauen, Menschen ohne Schweizer Pass, Personen mit tiefem Bildungsstand und niedrigem Einkommen und somit weniger finanziellen Reserven weisen ein grösseres Risiko auf, nach der Pensionierung in Armut zu leben. Deshalb hat AvenirSocial die Initiative für eine 13. AHV-Rente bereits bei der Lancierung im Jahr 2020 befürwortet. Die Vorlage vergrössert den dringend nötigen finanziellen Spielraum von Rentner*innen und ermöglicht ein menschenwürdiges Leben im Alter.

Einleitende Bemerkungen

Die Stimmbevölkerung hat am 3. März 2024 mit einer deutlichen Mehrheit die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Der Initiativtext verlangt, dass ab 2026 allen Altersrentner*innen ein Zuschlag in der Höhe einer Monatsrente ausbezahlt wird. Die Auszahlung ab 2026 ist zwar bereits durch den Initiativtext sichergestellt. AvenirSocial begrüsst aber den Entscheid des Bundesrats, die gesetzlichen Anpassungen voranzutreiben, um die Umsetzung der 13. AHV-Rente auch im Gesetz zu verankern und dabei auch gleichzeitig die Finanzierung der zusätzlichen Monatsrente zu regeln. Das klare Resultat der Abstimmung verpflichtet die Politik, die Initiative rasch umzusetzen und sie nicht mit weiteren, zukünftigen AHV-Reformen zu vermischen.

Auszahlungsmodalitäten

AvenirSocial unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Zuschlag als einmalige, jährliche Auszahlung im Dezember auszuzahlen (Art. 34ter Abs. 1 E-AHVG). Das entspricht dem gängigen Verständnis einer 13. Monatsrente, analog zum 13. Monatslohn. AvenirSocial ist damit einverstanden, dass der Zuschlag nur lebenden Personen ausbezahlt wird – und Erb*innen keinen anteilmässigen Anspruch auf den Zuschlag erhalten (Art. 46 Abs. 2bis E-AHVG). AvenirSocial ist auch damit einverstanden, dass die 13. AHV-Rente bei den Ergänzungsleistungen nicht als anrechenbare Einnahme angerechnet werden soll (Art. 11 Abs. 3 Bst. i E-ELG). Es ist nachvollziehbar, dass mit der 13. AHV-Rente die finanzielle Situation der Altersrentner*innen verbessert werden soll – auch jene von Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Da fast doppelt so viele Frauen wie Männer Ergänzungsleistungen zur Altersrente beziehen, ist diese Bestimmung für AvenirSocial von grosser Bedeutung, da Soziale Arbeit grossmehrheitlich von Frauen geleistet wird.

Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters durch die AHV 21 erhalten Frauen der Übergangsgeneration eine höhere Rente, wenn sie bis 65 Jahre arbeiten. Dieser Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration soll die Rentenverluste der betroffenen Frauen abmildern. Es ist für die AvenirSocial nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat auf diesem Rentenzuschlag keine 13. AHV-Rente gewähren will. AvenirSocial fordert den Bundesrat dazu auf, die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration bei der Berechnung der 13. AHV-Rente zu berücksichtigen.

AvenirSocial spricht sich dafür aus, dass die 13. Monatsrente auch für die IV- und Hinterlassenenrenten eingeführt wird. Dies ist gemäss dem Initiativtext zwar nicht zwingend. Doch die erste Säule wurde als Basis des Schweizer Vorsorgesystems bisher stets als Einheit behandelt und parallel weiterentwickelt. AvenirSocial fordert den Bundesrat gleich wie die sozialpolitische Kommission des Nationalrats dazu auf, die 13. Monatsrente für alle Renten der 1. Säule einzuführen (Kommissionsinitiative 24.424). Denn alle Renten der 1. Säule sollen laut Bundesverfassung den Existenzbedarf angemessen decken (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV).

Finanzierung der 13. AHV-Rente

Für AvenirSocial steht im Vordergrund, dass die notwendige Zusatzfinanzierung per anfangs 2026 gewährleistet wird. Angesichts der demografischen Entwicklung führt eine Verzögerung der Finanzierung später zu höheren Mehrbelastungen.

AvenirSocial spricht sich dafür aus, dass die 13. AHV-Rente mittelfristig gleich finanziert werden soll wie die AHV insgesamt – d.h. über Lohnprozente und einem Bundesanteil von 20.2 Prozent der Ausgaben. Dies entspricht nicht nur den Stellungnahmen der Initiant*innen während der Abstimmungskampagne, die Finanzierung über eine Erhöhung der Lohnbeiträge ist auch ausgesprochen sozial gerecht. Dies ist entscheidend, gerade für Personen mit tiefen Einkommen – und damit auch vermehrt für Frauen. Denn noch immer verdient die Hälfte aller Frauen weniger als 4200 Franken pro Monat (x13). Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozent bedeutet für sie und ihre Arbeitgeber*innen zusammen deshalb eine Zusatzbelastung von 34 Franken pro Monat pro Arbeitnehmer*in. Eine Finanzierung der 13. AHV auf diese Weise dürfte für sie und ihre Arbeitgeber*innen faktisch wenig spürbar sein, denn die Sozialabgaben sind in letzter Zeit spürbar gesunken und werden voraussichtlich weiter sinken. Die Prämien der Unfallversicherung gingen zurück, weil es weniger Unfälle gibt. Das dürfte sich fortsetzen. Die Arbeitslosenbeiträge sinken, weil es weniger Arbeitslose gibt. Der Bundesrat rechnet damit, dass es in ein paar Jahren eine weitere Senkung um rund 0.3 Lohnprozente geben wird, denn die Arbeitslosenversicherung macht hohe Überschüsse und hat bald zu viele Reserven. Weil die Geburtenrate zurückgeht, sinken auch die

Familienzulagen. Die Sozialversicherungsstatistik des Bundes zeigt zudem, dass auch die Beiträge an die 2. Säule sanken. Mit einer Finanzierung über Lohnbeiträge führt die 13. AHV-Rente also nicht zu einer Zusatzbelastung.

Eine Finanzierung über Lohnbeiträge ermöglicht zudem eine rasche Umsetzung, weil es nur eine Gesetzesänderung braucht. Es gibt ausserdem einen engen Zusammenhang zwischen Lohnentwicklung und AHV-Ausgaben, so dass diese Finanzierungsform nachhaltig ist. Denn dank der Kombination der gegen oben unbeschränkten Beitragspflicht sämtlicher Erwerbseinkünfte mit in der Höhe beschränkten Renten, finanziert der wirtschaftliche Fortschritt in der AHV auch die steigende Lebenserwartung.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der 13. AHV-Rente wäre aus Sicht von AvenirSocial auch denkbar, obwohl das Ergebnis ungerechter ausfällt. Allerdings bräuchte dies eine Verfassungsänderung (Volksabstimmung mit Ständemehr), was den Prozess unnötig verkompliziert. AvenirSocial unterstützt den Bundesratsvorschlag, weitere Finanzierungsformen wie eine Erbschafts- oder Transaktionssteuer erst zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Sie erfordern umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten und teilweise eine Verfassungsänderung. Zudem generieren sie teilweise weniger berechenbare Einnahmenflüsse für die AHV. Sie stehen deshalb aus Sicht von AvenirSocial nicht im Vordergrund als rasch umsetzbare Finanzierungsquellen für die 13. AHV-Rente. Sie sollten im Rahmen der nächsten AHV-Reformen geprüft werden.

Nicht einverstanden ist AvenirSocial hingegen mit den Vorschlägen des Bundesrats, mit der Vorlage den Bundesanteil an die AHV auf 18.7 Prozent zu senken. Dieser wurde u. a. eingeführt, um Leistungen der AHV zu finanzieren, die nicht durch Lohnbeiträge erworben werden (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Leistungen an Hinterbliebene u. a.). Die Verfassung sieht vor, dass dieser Bundesbeitrag höchstens die Hälfte der Gesamtausgaben betragen kann (Art. 112 Abs. 4 BV). Mit 20,2 Prozent liegt der Bundesbeitrag heute weit unter diesem Betrag. Aus Sicht von AvenirSocial ist es nicht nachvollziehbar, die 13. AHV-Rente als Anlass für Kürzungen des Bundesbeitrags an die AHV zu nutzen. Es kann nicht sein, dass der Bund auf Kosten des Bundesbudgets an der finanziellen Stabilität des AHV-Fonds ritzt. Auch eine zusätzliche Erhöhung der Kosten für die Bevölkerung über zusätzliche Lohnbeiträge oder eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuern für die Bundesfinanzen ist nicht zielführend. AvenirSocial fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, die Wiedereinführung eines Kantonsanteils für die Finanzierung der AHV zu prüfen, so wie er bis 2008 in Art. 103 AHVG vorgesehen war. Das könnte den Bund entlasten, ohne die erwerbstätige Bevölkerung übermässig zu belasten.

Sofern der Bundesrat an der Senkung des Bundesanteils festhalten möchte, muss die Senkung mit dem Stand des Vermögens im AHV-Ausgleichsfonds verknüpft werden: die Befristung müsste wieder aufgehoben werden, sobald das Vermögen des AHV-Ausgleichsfonds unter den Betrag einer Jahresausgabe sinkt. Andernfalls würde die Senkung des Bundesanteils zu einer Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AHVG führen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne via a.grob@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin AvenirSocial

Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen